

**1. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten**

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Woyczeszik, Ingo	<i>Datum</i> 27.11.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Vorberatung)		Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	13.02.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)		Ö

**Beschlussvorschlag**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 26.02.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

**Artikel I****1. § 3 (Entschädigung der Mitglieder der FFW) wird wie folgt verändert****a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„1. Gemeindewehrführer/in	310,00 €
2. Stellvertretung der Gemeindewehrführung	155,00 €
3. Zugführung Ribnitz und Damgarten	200,00 €
4. Stellvertretung der Zugführung	100,00 €
5. Einheitsführer/in Klockenhagen	150,00 €
6. Stellvertretung der Einheitsführung Klockenhagen	75,00 €“

**2. § 4 (Entschädigung Personen mit besonderen Aufgaben) wird wie folgt verändert****a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„ 1. Gemeindejugendwart/in	200,00 €
2. Stellvertretung Gemeindejugendwart/in	100,00 €
3. Jugendwart/in	125,00 €
4. Stellvertretung Jugendwart/in	62,50 €
5. Gerätewart/in (Löschzug Ribnitz)	100,00 €
6. Stellvertretung Gerätewart/in (Löschzug Ribnitz)	50,00 €
7. Gerätewart/in (Löschzug Damgarten)	70,00 €
8. Stellvertretung Gerätewart/in (Löschzug Damgarten)	35,00 €
9. Sicherheitsbeauftragte/r	30,00 €

10. Pressesprecher/in	30,00 €
11. Ausbildungsleiter (Löschzüge)	60,00 €“

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Huth  
Bürgermeister

### Sachverhalt

Gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) in der Fassung vom 11.12.2023 wurden die Höchstbeträge für die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehren ausüben, sowie für Personen mit besonderen Aufgaben, zu denen Jugendfeuerwart\*innen und Gerätewart\*innen zählen, angehoben.

Für die Gemeindefeuerwehr Ribnitz-Damgarten werden die Aufwandsentschädigungen durch die Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 10. Dezember 2021 vergütet. Nach Abstimmung mit dem Amtswehrführer des Amtes Ribnitz-Damgarten und den Gemeindewehrführern der angebundenen Gemeinden wurden die Beträge für die Funktionsinhaber der Gemeindefeuerwehren besprochen und entsprechend in der zu beschließenden Änderung der Satzung festgelegt. Mit der Zahlung der Entschädigung sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

Bei der Festlegung der einzelnen Entschädigungshöhen wurden die entsprechenden Aufwendungen an den jeweiligen Standorten als Grundlage herangezogen. Berücksichtigt wurden unter anderem die Einsatzzahlen, der Fahrzeugpark sowie der zeitliche Aufwand im Bereich der Jugendfeuerwehr.

Durch die Beschlussfassung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten wird das Inkrafttreten der Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten rückwirkend zum 01.01.2025 festgelegt.

### Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen bzw. die Gegenüberstellung der bisherigen und zukünftigen Aufwendungen sind in der Anlage dargestellt.

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:
Produkt / Sachkonto:		
Verfügbare Mittel des Kontos:	€	

### Anlage/n

2	1. Änderung zur Satzung über Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der FFW RDG (oeffentlich)
---	--

# **Satzung**

## ***über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten***

### ***§ 1 Geltungsbereich***

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Satzung aufgeführten Personenkreis in angeführter Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhten Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr Ribnitz-Damgarten (FFW) gleich welcher Art (z. B. Telefon, Nahverkehr, Reinigung usw.) abgegolten.

### ***§ 2 Verdienstausfall***

(1) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen ist der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt.

(2) Einem ehrenamtlichen Angehörigen der FFW, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausfall auf der Grundlage dieser Satzung ersetzt. Die Verdienstausfallschädigung beträgt 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Bei selbständig Tätigen ist im Allgemeinen die ausdrückliche Versicherung des Berechtigten ausreichend, wenn ein weitergehender Nachweis nicht erbracht werden kann. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

### ***§ 3 Entschädigung leitende Funktionen***

(1) Als Abgeltung der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen erhalten ehrenamtliche Funktionsträger der FFW eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Gemeindewehrführer/in	310,00 €
2. Stellvertretung der Gemeindewehrführung	155,00 €
3. Zugführung Ribnitz und Damgarten	200,00 €
4. Stellvertretung der Zugführung	100,00 €
5. Gruppenführer/in Klockenhagen	150,00 €
6. Stellvertretung der Gruppenführung Klockenhagen	75,00 €
7. Staffelführung Tempel	60,00 €
8. Stellvertretung der Staffelführung	30,00 €

(2) Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Hauptaufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweithauptaufgabe. In der Funktion eines Stellvertreters als Zweitaufgabe wird der volle Entschädigungssatz angerechnet.

## § 4 *Entschädigung Personen mit besonderen Aufgaben*

(1) An die nachfolgend aufgeführten Personen mit besonderen Aufgaben in der FFW wird eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

1. Gemeindejugendwart/in	200,00 €
2. Stellvertretung Gemeindejugendwart/in	100,00 €
3. Jugendwart/in	125,00 €
4. Stellvertretung Jugendwart/in	62,50 €
5. Gerätewart/in (Löschzug Ribnitz)	100,00 €
6. Stellvertretung Gerätewart/in (Löschzug Ribnitz)	50,00 €
7. Gerätewart/in (Löschzug Damgarten)	70,00 €
8. Stellvertretung Gerätewart/in (Löschzug Damgarten)	35,00 €
9. Sicherheitsbeauftragte/r	30,00 €
10. Pressesprecher/in	30,00 €
11. Ausbildungsleiter (Löschzüge)	60,00 €

Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Hauptaufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweithauptaufgabe. In der Funktion eines Stellvertreters als Zweitaufgabe wird der volle Entschädigungssatz angerechnet.

(2) Weiterhin erhalten die an den Standorten bestimmten Fahrzeugverantwortlichen je zugewiesenes Fahrzeug eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Die Zuweisung bzw. Bestätigung der Personen mit besonderen Aufgaben erfolgt durch den Vorstand der FFW.

(4) Die Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigungen beträgt. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Absatz 1 gezahlt.

## § 5 *Wegfall der Aufwandsentschädigung*

(1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.

(2) Wird die Funktion länger als drei Monate nicht ausgeführt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

## § 6 *Einsatzentschädigung*

(1) Den Angehörigen der FFW wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 8,00 € je Einsatz gewährt.

(2) Soweit, insbesondere bei überörtlichen Einsätzen, bereits eine pauschalierte Entschädigung von Dritter Seite gezahlt wird, ist diese auf etwaiger Entschädigung der Stadt Ribnitz-Damgarten anzurechnen. Ein zusätzlicher Ersatz durch die Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt dann nicht.

(3) Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.

**§ 7**  
***Inkrafttreten***

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.